



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2019

Freitag, 01. Februar 2019

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Wiederholung der Bekanntmachung über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf	S. 22
Bekanntmachung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Eiderkanal über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern des Amtsausschusses und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)	S. 29
Stellenausschreibung der Gemeinde Osterrönfeld für einen Bauhofmitarbeiter (m/w/d) zum nächstmöglichen Zeitpunkt	S. 30
Sitzung der Jugendeinwohnerversammlung der Gemeinde Osterrönfeld am 15.02.2019	S. 32

Nicht amtlicher Teil:

Sitzung des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses der Gemeinde Schacht-Audorf am 12.02.2019	S. 33
Sitzung des Bauausschusses des Schulverbandes im Amt Eiderkanal am 14.02.2019	S. 35
Sitzung des Wege- und Mobilitätsausschusses der Gemeinde Bovenau am 16.02.2019	S. 36

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung vom 26. September 2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf beschlossen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schülldorf zeigt von Rot und Silber im Verhältnis 1 : 2 stufengiebelförmig (2 Stufen) geteilt, oben drei silberne Ähren nebeneinander; unten zwei blaue Fische übereinander.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Schülldorf zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Schülldorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2 Bürgermeisterin/Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 EUR,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 EUR zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000,00 EUR nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.000,00 EUR nicht übersteigt,

6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögens oder die Belastung einen Wert von 2.000,00 EUR, bei der unentgeltlichen Veräußerung oder Belastung einen Wert von 1.000,00 EUR, nicht übersteigt,
7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und gewerblicher Räume,
9. Vergabe von Aufträgen, soweit der wirtschaftlichste Bieter den Auftrag erhalten soll,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
11. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff. BauGB,
12. Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zu Vorhaben gemäß § 36 BauGB.

§ 3
Gleichstellungsbeauftragte
(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO,
§ 2 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss	Aufgaben
5 Gemeindevorsteherinnen und –vertreter	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern,
b) Bau- und Wegeausschuss	Bau- und Wohnungswesen, Ortsentwässerung
7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevorstellung angehören können	
c) Kultur-, Sport- und Umweltausschuss	Förderung und Pflege des Sports, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Sozial- und Gesundheitswesen, Umweltschutz und Landschaftspflege
7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevorstellung angehören können	
d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung	Prüfung der Jahresrechnung
3 Gemeindevorsteherinnen und –vertreter	

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevorstellung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

- (3) Auf Vorschlag der Fraktionen werden von jeder Fraktion bis zu 2 stellvertretende Mitglieder je Ausschuss gewählt. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist (Poolvertretung). Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl.
- (4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) und c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (6) Für besondere ausschussübergreifende Maßnahmen kann die Gemeindevertretung zeitlich befristete Ausschüsse (Projektausschüsse) bilden, ihre Aufgaben bestimmen und ihnen bestimmte Entscheidungen übertragen.
- (7) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5 Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebiets durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je

Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 und 4 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 und 4 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 EUR im Monat, nicht übersteigt.

§ 8
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung,
§§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde Schülldorf werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“ und erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingestellt. Hierauf wird im „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“ hingewiesen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. Juni 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Dezember 2017, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27. November 2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schülldorf, den 03.12.2018

gez. Tomkowiak

(Siegfried Tomkowiak)
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Eiderkanal über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern des Amtsausschusses und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Januar 2003 (GVOBI. S. 57) i.V.m. § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Januar 2003 (GVOBI. S. 112), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO –) vom 3. Mai 2018 (GVOBI. S. 220), des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBI. S. 200), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 28. März 2018 sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 28. März 2018, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 11. Dezember 2018 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Eiderkanal über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern des Amtsausschusses und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Jugendwartin oder dem Jugendwartin wird nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie gewährt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält eine Entschädigung in Höhe der Hälfte dieses Betrages.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Osterrönfeld, den 31.01.2019

gez. *Kläschen*

(Raimer Kläschen)
Amtsvorsteher

STELLENAUSSCHREIBUNG



Die Gemeinde Osterrönfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
einen Bauhofmitarbeiter (m/w/d)

in Vollzeittätigkeit mit zurzeit 39 Wochenstunden.

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle. Die Einstellung erfolgt zur Erprobung zunächst befristet für zwei Jahre. Eine vorzeitige Entfristung bei entsprechender Bewährung wird angestrebt.

Einstellungsvoraussetzungen sind eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung, sowie der Führerschein der Klassen CE und C1E (ehemals Klasse 2 u. Klasse 3). Entsprechende Ausbildungsnachweise bzw. Qualifikationen sind mit der Bewerbung einzureichen.

Die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr sowie ein ortsnaher Wohnsitz wären wünschenswert.

Zu den Aufgaben gehören im Wesentlichen die Unterhaltung und Instandsetzung der gemeindlichen Straßen und Wege, Gebäude und Spielplätze, die Pflege der öffentlichen Grünflächen und –anlagen sowie der Winterdienst.

Für diese abwechslungsreiche Tätigkeit wünschen wir uns eine teamfähige, aufgeschlossene, belastbare, verantwortungsbewusste, sowie selbstständig und eigenverantwortlich arbeitende Persönlichkeit.

Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 5 TVöD.

Im Sinne beruflicher Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 01. März 2019 an den Bürgermeister der Gemeinde Osterrönfeld, über das Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, zu richten.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Martens unter der Rufnummer 04331/8471-17 gerne zur Verfügung.

Osterrönfeld, 31. Januar 2019

Gemeinde Osterrönfeld
- Der Bürgermeister -

Gemeinde Osterrönfeld

Einwohnergemeindeversammlung

- Der Bürgermeister -



B E K A N N T M A C H U N G

Gemäß § 16 a i. V. m. § 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Jugendeinwohnergemeindeversammlung einberufen.

Die Einwohnergemeindeversammlung für Jugendliche **im Alter von 12 bis 19 Jahren**, zu der ich hiermit sehr herzlich einlade, findet am

Freitag, 15. Februar 2019 um 16:30 Uhr

im Bühnensaal des Bürgerzentrums, Alter Bahnhof 24, 24783 Osterrönfeld, statt.

T A G E S O R D N U N G:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Bericht des Jugendbeauftragten über die Jugendarbeit in der Gemeinde
3. Vorstellung des Jugendzentrums mit örtlicher Begehung
4. Vorstellung des Mehrgenerationenplatzes inkl. Skaterbahn
5. Anregungen und Vorschläge aus der Versammlung
6. Abstimmung über die Anregungen und Vorschläge
7. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volquardts

Hans-Georg Volquardts
(Der Bürgermeister)



B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 12. Februar 2019 um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Kieler Str. 25, 24790 Schacht-Audorf,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses
der Gemeinde Schacht-Audorf ein.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 46 VIII GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 05.11.2018
4. Einwohnerfragestunde
5. Anhörung des Seniorenbeirates
6. Bericht von Herrn Jungjohann über die Renovierungsarbeiten am DLRG-Vereinsheim
7. Sachstandsbericht und Beratung über die Sanierung der Badestelle am Dörpsee
8. Beratung und Beschlussfassung über nachträglich gestellte Zuschussanträge
9. Bericht über das Projekt „Kulturentwicklungsplanung im Wirtschaftsraum Rendsburg“
10. Bericht über Renovierungsarbeiten am Jugendzentrum „Point“
11. Beratung über die Gestaltung des Spielplatzes "Breslauer Straße"
12. Vorbesprechung der Veranstaltung „NOK Romantika“ am 07.09.19
13. Bericht der Amtsverwaltung
14. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

15. Bericht der Amtsverwaltung
16. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Öffentlicher Teil

17. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Retzlaff

Christiane Retzlaff
(Die Vorsitzende)

Schulverband im Amt Eiderkanal

Bauausschuss
- Der Vorsitzende -

B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 14. Februar 2019 um 18:00 Uhr

im Berufsorientierungsbüro der Grund- und Gemeinschaftsschule, Dorfstr. 58-60, 24790 Schacht-Audorf, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Bauausschusses des Schulverbandes im Amt Eiderkanal ein.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 46 VIII GO SH i.V.m. § 5 GkZ
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 28.11.2018
4. Einwohnerfragestunde
5. Sachstandsbericht über die Sanierungsarbeiten an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf im Block V sowie zum Ersatzneubau
6. Bemusterung, Beratung und Beschlussfassung über die möglichen Pflastervarianten für die Außenanlagen im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf
7. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Hallenboden-Schutzbelaags für die Sporthalle der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf
8. Bericht der Amtsverwaltung
9. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

10. Bericht der Amtsverwaltung
11. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Öffentlicher Teil

12. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dresen

Manfred Dresen
(Der Vorsitzende)



B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Samstag, 16. Februar 2019 um 09:30 Uhr

im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Ehlersdorf, Ehlersdorfer Ring 1a,
24796 Bovenau, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Wege- und Mobilitätsausschusses
der Gemeinde Bovenau ein.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 46 VIII GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.08.2018
4. Einwohnerfragestunde
5. Sachstandsbericht "Mitfahrbank"
6. Sachstandsbericht zur Überarbeitung der Straßenreinigungssatzung
7. Bereisung der gemeindlichen Straßen und Wege
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung einer Prioritätenliste
9. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

10. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Öffentlicher Teil

11. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

f.d.R:

Amt Eiderkanal
Im Auftrag

gez. Quast

gez. *Eickstädt*

Dennis Quast
(Der Vorsitzende)

Torsten Eickstädt
(Leitender Verwaltungsbeamter)